

# NewsLetter

## Corporate

---

### Aktienrecht

LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 28.01.2014, Az. 3-05 O 162/13 (Kirch/Deutsche Bank), ZIP 2014, Heft 30, S. 1435

#### **Reichweite des Auskunftsrechts der Aktionäre im Hinblick auf Entlastungsentscheidungen und von der AG geführte Rechtsstreitigkeiten**

Das LG Frankfurt a. M. hat entschieden, dass sich Fragen der Aktionäre, die für die Entlastungsentscheidung für Vorstand und Aufsichtsrat bedeutsam sind, grundsätzlich auf den Zeitraum, d. h. das Geschäftsjahr beziehen müssten, für den die Entlastung erteilt werden soll. Es entschied weiter, dass der Vorstand regelmäßig nicht verpflichtet sei, im Einzelnen darzulegen, bei welchen Rechtsstreitigkeiten er eine Erfolgsaussicht für gegeben und in welcher Höhe er eine Rückstellung hierfür für geboten hält.

Durch die gesetzliche Vorgabe des § 120 Abs. 3 AktG über die Verbindung der Verhandlungen über die Entlastung und die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats werde zugleich der Rahmen aufgezeigt, in dem die Aktionäre mit der Entscheidung über die Entlastung eine Gesamtwürdigung vornehmen sollen. Dies führe grundsätzlich dazu, dass hier ein Auskunftsrecht nur bestehe, wenn die Fragen auf das Geschäftsjahr gerichtet sind, für das die Entlastung erteilt werden soll.

Im Hinblick auf das Auskunftsrecht zu anhängigen Rechtsstreitigkeiten entschied das LG, dass die Höhe der jeweiligen Klageforderungen – unabhängig davon, ob diese Antwort mit zumutbarem Aufwand in der Hauptversammlung überhaupt gegeben werden könne oder im vorliegenden Fall angesichts der Vielzahl der geführten Rechtsstreitigkeiten ein Rechtsmissbrauch vorliege – nicht aussagekräftig sei, da sich daraus nichts über etwaige Erfolgsaussichten der Klagen und mögliche Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft ergebe. Auch zu einer Auskunft, in welcher Höhe die Gesellschaft das Bestehen einer Klageforderung für hinreichend wahrscheinlich hält und sie daher Rückstellungen gebildet hat, sei der Vorstand nicht verpflichtet. Insofern stehe dem Vorstand ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AktG zu. Die Mitteilung der genauen Höhe der gebildeten Rückstellung sei nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtung geeignet, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, da dies Rückschlüsse auf die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Verfahren durch die Gesellschaft als dortige Beklagte zuließe und damit – insbesondere bei etwaigen Vergleichsverhandlungen – vom Prozessgegner zu Ungunsten der Gesellschaft verwendet werden könnte.

---

### Ihre Ansprechpartner

**Dr. Lutz Robert Krämer**

Tel.: +49 69 29994 1132  
lutz.kraemer@whitecase.com

**Dr. Robert Weber**

Tel.: +49 69 29994 1255  
robert.weber@whitecase.com

**Dr. Alexander Kiefner**

Tel.: + 49 69 29994 1213  
alexander.kiefner@whitecase.com

**Dr. Volker Land**

Tel.: +49 40 35005 286  
volker.land@whitecase.com

**Dr. Matthias Stupp**

Tel.: +49 40 35005 286  
matthias.stupp@whitecase.com

**Florian Brügel**

Tel.: +49 211 49195 210  
florian.bruegel@whitecase.com